



Presserohstoff

Datum: 15.05.2013

Sperrfrist: Bis zum Beginn der Medienkonferenz

Personenfreizügigkeit und Wohnungsmarkt

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2013 eine Aussprache zum Thema Personenfreizügigkeit und Wohnungsmarkt geführt. Er kam dabei zum Schluss, dass er an den Grundsätzen seiner bisherigen Wohnungspolitik festhalten, sich aber verstärkt für die Bereitstellung und Erhaltung preisgünstiger Wohnungen einsetzen will. Von den zahlreichen geprüften Massnahmen sollen jene umgesetzt oder weiterverfolgt werden, welche den gemeinnützigen Wohnungsbau stärken und den wirtschaftlich schwächeren Bewohnergruppen zugutekommen. Eingriffe in die Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt lehnt der Bundesrat jedoch ab.

Der Bundesrat will an den Leitlinien seiner bisherigen Wohnungspolitik festhalten und diese optimieren. Er richtet sich dabei nach dem Grundsatz, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Finanzierung des Wohnungsbaus in erster Linie Aufgaben der Privatwirtschaft sind. Investitionsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass in den Neubau und die Erneuerung von Wohnungen investiert wird. Gleichzeitig wird den Bedürfnissen der Mieterinnen und Mieter Rechnung getragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kündigungsschutz und mit der Mietzinsentwicklung in bestehenden Mietverhältnissen. Und im Sinne von marktergänzenden Massnahmen unterstützt der Bund den gemeinnützigen Wohnungsbau mit Finanzierungshilfen.

Diese Leitlinien haben sich unter verschiedenen konjunkturellen Vorzeichen bewährt. Der Schweizer Bevölkerung steht im Durchschnitt qualitativ guter und für die grosse Mehrheit auch bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Selbst in der jüngsten Phase von Wohnungsknappheit hat es sich gezeigt, dass der Markt funktioniert: Waren 2002 knapp 29'000 neue Wohnungen gebaut worden, kamen 2011 rund 47'000 neue Einheiten auf den Markt. Der Bundesrat ist sich jedoch bewusst, dass in verschiedenen Regionen die Situation für Wohnungssuchende schwierig ist und dort ein Handlungsbedarf besteht. Gefordert ist aber nicht

nur der Bund; ergänzend zur Privatinitiative haben auch die Kantone und Gemeinden eine Mitverantwortung in der Wohnungsversorgung.

Zuwanderung einer von mehreren Gründen für die regional angespannte Marktlage

Die angespannte Marktlage in den Städten und Agglomerationen ist auf eine hohe Nachfrage nach Wohnraum zurückzuführen. Deren wichtigste Treiber sind die günstige wirtschaftliche Entwicklung, die Attraktivität der Schweiz als Arbeits- und Wohnort, das damit verbundene Bevölkerungswachstum – rund 84'000 Personen jährlich zwischen 2007 und 2012 –, der gestiegene Wohnflächenkonsum pro Kopf, die Abnahme der Haushaltgrössen sowie die Vorliebe für das Wohnen im urbanen Umfeld. Wie in **Abb. 1** ersichtlich, hat die Wohnungsproduktion auf die gestiegene Nachfrage reagiert; gesamtschweizerisch bewegt sich die Leerwohnungsquote seit einigen Jahren um die 1-Prozent-Marke. Es bestehen jedoch grosse regionale Unterschiede (**Abb. 2**). In den Städten und Agglomerationen, besonders im Grossraum Zürich / Zug / Innerschweiz, am Genfersee und in Basel konzentriert sich aus wirtschaftlichen Gründen die in- und ausländische Nachfrage. Trotz hoher Bautätigkeit sind die Angebotspreise von Miet- und Eigentumswohnungen in jüngerer Zeit relativ stark angestiegen (**Abb. 3**). In den erwähnten Regionen lässt es die hohe Nachfrage auch zu, dass bei Neuvermietungen die Mietzinse jeweils an das Marktniveau angepasst werden und dass sich umfassende Erneuerungen, Ersatzneubauten und / oder Umwandlungen in Eigentumswohnungen lohnen. In diesem Marktumfeld geht preisgünstiger Wohnraum verloren, was die Wohnungssuche besonders für finanziell schwächere Haushalte erschwert. Wer hingegen seit längerer Zeit in der gleichen Mietwohnung lebt, konnte infolge der rückgängigen Entwicklung des Referenzzinssatzes in den letzten Jahren von stabilen oder gar sinkenden Mietzinssen profitieren. Dies ist ein Grund dafür, dass die Mieterhaushalte durchschnittlich nach wie vor rund 20 Prozent ihres Bruttoeinkommens für die Wohnungsmiete und die Nebenkosten ausgeben (**Abb. 4**).

Unsichere künftige Marktentwicklung

Die künftige Entwicklung auf den Wohnungsmärkten hängt stark von den konjunkturellen Gegebenheiten ab. Angesichts der durchgezogenen wirtschaftlichen Vorzeichen dürfte die Nachfrage nach Wohnraum kurzfristig zwar hoch bleiben, aber nicht weiter ansteigen. Gleichzeitig kommen dieses und auch nächstes Jahr viele neue Wohnungen auf den Markt. Ende 2012 wurden über 75'000 Wohnungen gezählt, die sich im Bau befanden. Für die kommenden Jahre zeichnet sich eine Produktionsziffer oberhalb von 45'000 Wohnungen jährlich ab. Es ist somit zu erwarten, dass sich in den nächsten Monaten die Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht weiter anspannt.

Sollte sich wider Erwarten die aktuelle Konjunkturflaute in Richtung Rezession entwickeln, würde sich in den weniger attraktiven Regionen schnell ein grösserer Angebotsüberschuss bilden. Damit kämen die Preise unter Druck, und bei einer längerfristigen wirtschaftlichen Stagnation ohne Einkommenszuwächse und nur noch geringem Bevölkerungsanstieg könnte der Immobilienmarkt gar in eine Krise geraten.

Abbildung 1: Neu erstellte Wohnungen und Leerstandsquote seit 1980

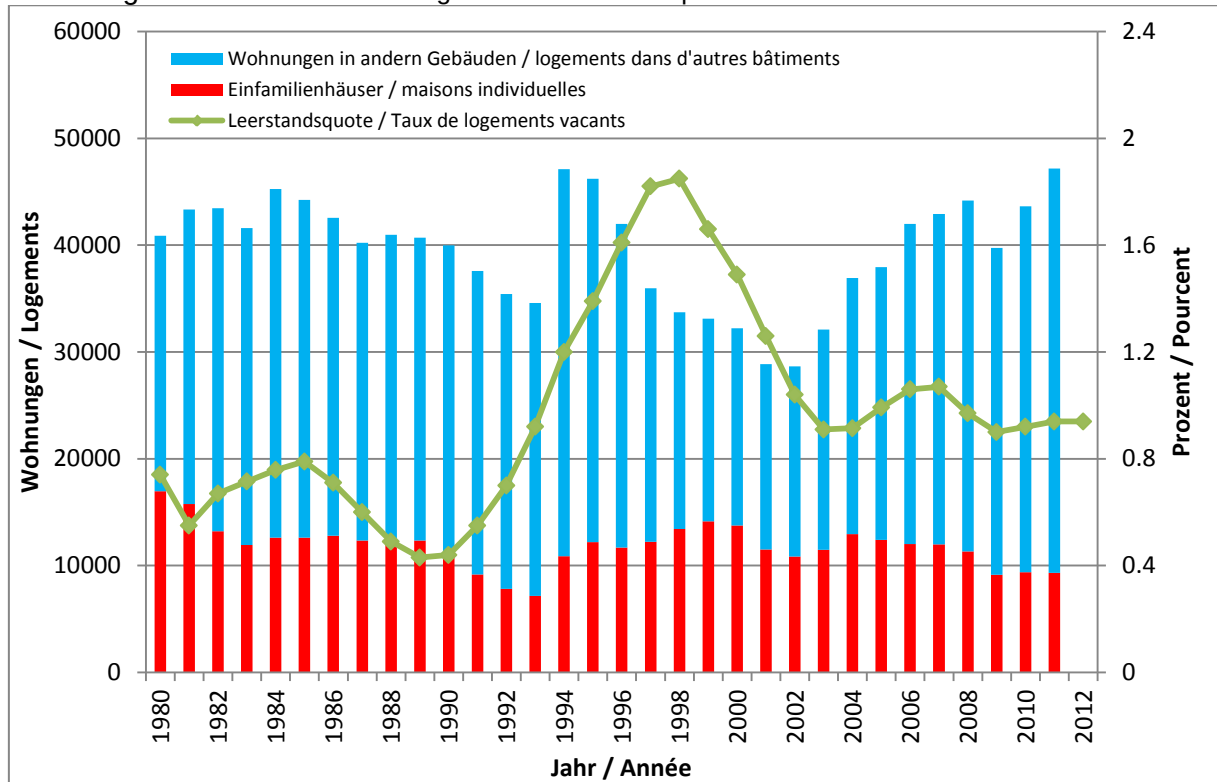


Abbildung 2: Leerwohnungsbestand in der Schweiz in Prozent am 1. Juni 2012

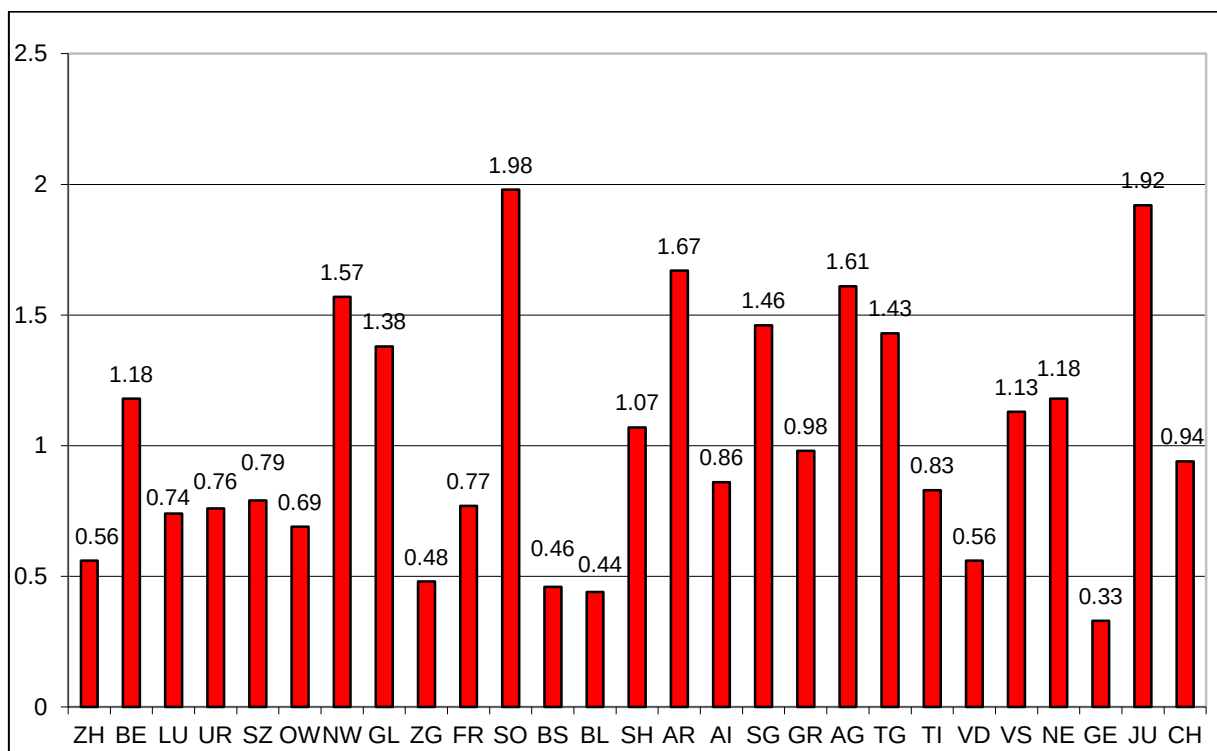


Abbildung 3: Angebotspreisentwicklung seit 1996 (Index 1994 = 100)

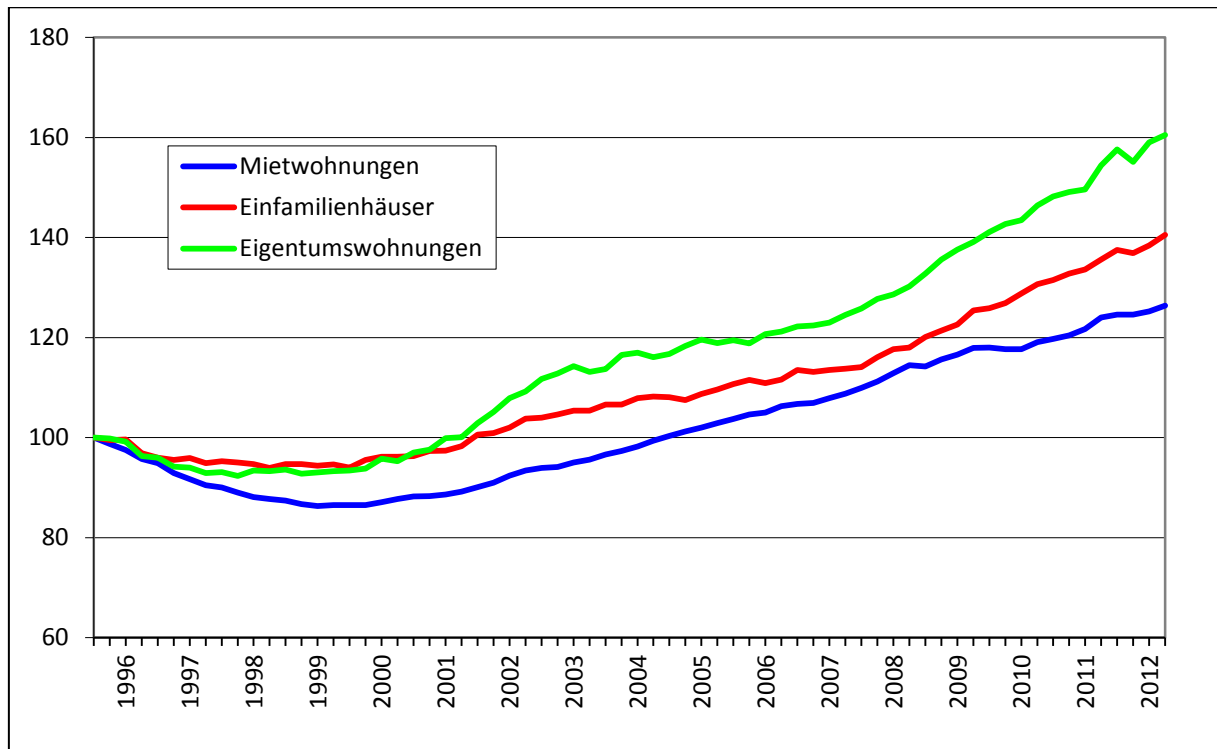
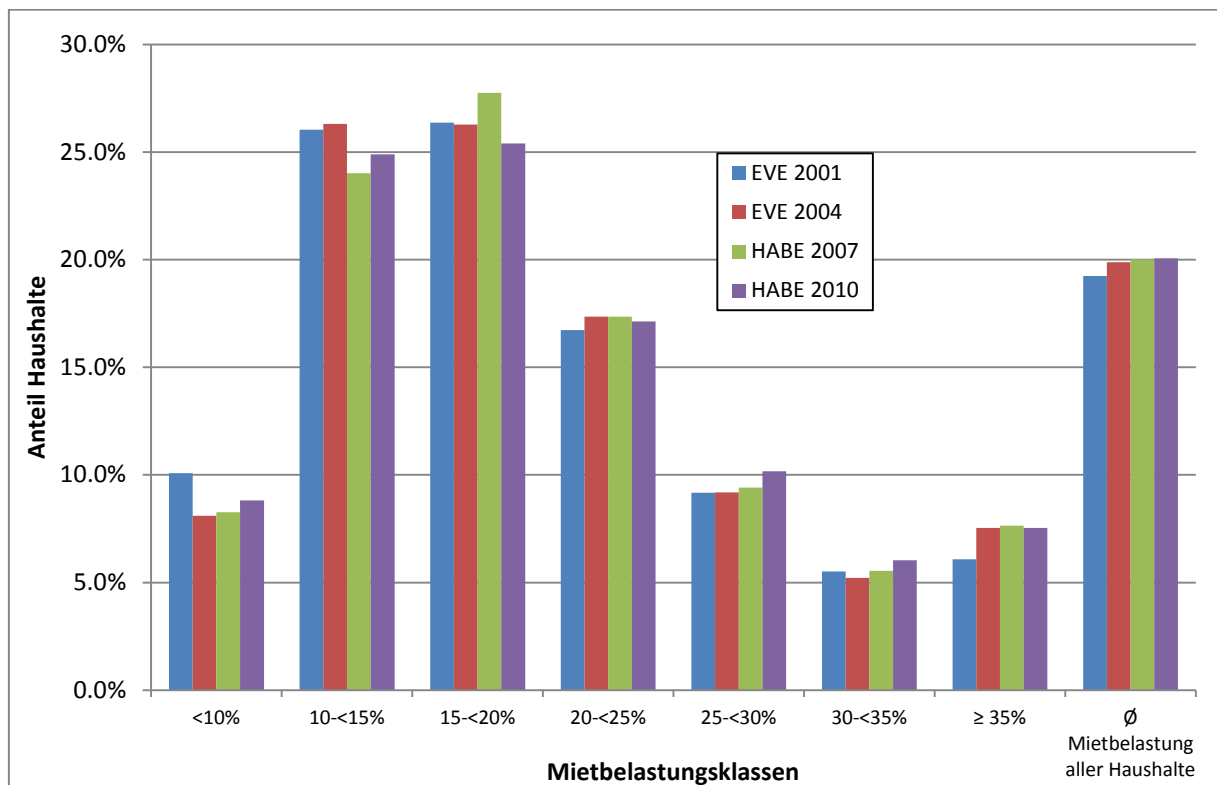


Abbildung 4: Anteil Haushalte nach Mietbelastungsklassen



Beschlossene Massnahmen

Angesichts dieser unsicheren konjunkturellen Entwicklung besteht kein Anlass für Massnahmen, welche die Produktion von Wohnungen antreiben. Vielmehr sollen nach Ansicht des Bundesrates Massnahmen umgesetzt werden, mit welchen mittel- und längerfristig einerseits der Anteil des preisgünstigen Segments an den neu erstellten Wohnungen erhöht und andererseits dem Verlust von bestehenden preisgünstigen Angeboten entgegengewirkt werden kann.

Wohnungspolitischer Dialog mit Kantonen, Städten und Gemeinden

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an preisgünstigen Wohnungen stehen neben dem Bund auch die Kantone und Gemeinden in der Verantwortung. Entsprechende Aktivitäten gibt es auf allen drei Staatsebenen, sie sind jedoch bisher wenig koordiniert und gründen nicht auf einer gemeinsamen Strategie. Eine solche würde erfordern, dass Bund, Kantone und Gemeinden gegenseitig Kenntnis haben vom Handlungsbedarf und den allenfalls getroffenen bzw. zur Diskussion stehenden Massnahmen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen scheint es zweckmässig, wenn der Bund mit den Kantonen, Städten und Gemeinden den Dialog über Massnahmen und deren Koordination führt. Zudem sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wohnungsbaus thematisiert werden, so unter anderem die in die kantonale Hoheit fallenden Bau- und Planungsrechte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Wohnungsangebot und die Baukosten haben können. Erste informelle Kontakte haben gezeigt, dass das Interesse der Kantone gegeben ist und dass die Bedürfnisse der unterschiedlich betroffenen Regionen berücksichtigt werden sollen.

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Darlehen aus dem Fonds de roulement auf den Landerwerb

Eine Anpassung der Wohnraumförderungsverordnung (WFV) soll es ermöglichen, dass gemeinnützige Wohnbauträger (Wohnbaugenossenschaften, Stiftungen) Darlehen aus dem mit Bundesmitteln dotierten Fonds de roulement nicht nur für den Neubau und die Erneuerung von Wohnungen, sondern auch für den Kauf von geeignetem Bauland beanspruchen können. Für den gemeinnützigen Wohnungsbau stellt heute der fehlende Zugang zu geeignetem Bauland das Haupthindernis für die Erhaltung bzw. die Ausweitung seines Marktanteils dar. Gemeinnützige Investoren sind in der Regel darauf angewiesen, dass eine Gemeinde Bauland im Baurecht abgibt. Es kommt aber auch vor, dass Landeigentümer beim Verkauf gemeinnützige Bauträger berücksichtigen möchten. In diesen Fällen fehlt jedoch häufig das nötige Eigenkapital, das neu nun teilweise mit Mitteln aus dem Fonds de roulement bereitgestellt werden soll. Dem Bundesrat wird bis Herbst 2013 eine Verordnungsänderung unterbreitet werden, welche die Bedingungen für diesen Mitteleinsatz präzisiert. Da die Fondsmittel gegenwärtig nicht ausgeschöpft sind, kann diese Massnahme ohne finanziellen Mehraufwand umgesetzt werden.

Flexiblere Ausgestaltung der Bedingungen für zinsgünstige Darlehen aus dem Fonds de roulement

Die zinsgünstigen Darlehen aus dem Fonds de roulement werden aktuell als Pauschalen von maximal Fr. 30'000.- pro Wohnung zu einem Zinssatz von 1,5 Prozent gewährt. Die Amortisationsfrist beträgt 20 Jahre. Diese starren Bedingungen entsprechen nicht in allen Fällen den jeweiligen Finanzierungsbedürfnissen der Bauträger. Deshalb wird mit den Dachorganisationen der gemeinnützigen Bauträger eine flexiblere Ausgestaltung der Bedingungen geprüft (Erhöhung der Pauschale und Verlängerung der Laufzeit unter gewissen Voraussetzungen, Senkung des Mindestzinssatzes). Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) können diese Anpassungen in eigener Regie vornehmen.

Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus über das Raumplanungsgesetz

Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) ist ein Rahmengesetz, das den Kantonen einen grossen Gestaltungsfreiraum lässt. Wo das kantonale Recht keine abschliessende Aufzählung von Zonentypen enthält, können auch die Gemeinden Zonen für besondere Nutzungen vorsehen, unter anderem für den gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbau. Dazu gibt es aber erst wenige praktische Beispiele. So hat die Stadt Zug Sonderzonen für preisgünstigen Wohnungsbau geschaffen. Damit die Kantone und Gemeinden vermehrt in dieser Hinsicht aktiv werden, könnte die Förderung des preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbaus explizit als Ziel im RPG festgeschrieben werden. Potenzial für die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus hat auch die Mehrwertabgabe. Deren Erträge könnten auch zur Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau eingesetzt werden. Bei Einzonungen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus wäre auch eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Mehrwertabgabe denkbar. Im Hinblick auf die vorgesehene zweite Etappe der RPG-Revision sollen entsprechende Änderungen auf Gesetzesstufe geprüft werden.

Vorgaben betreffend Wohnungsmarkt und Wohnungsversorgung an die Richtpläne der Kantone

Gemäss RPG des Bundes müssen die Richtpläne der Kantone aufzeigen, wie die raumwirksamen Aufgaben im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und wie die Aufgaben zu erfüllen sind. In der Regel machen die Richtpläne Aussagen zur Zukunft des Natur-, Landwirtschafts-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Erholungsraums. Aspekte des Wohnungsmarktes und der Wohnungsversorgung waren bis anhin in der Regel kaum ein Thema. Künftig könnten die Kantone durch den Bund aufgefordert werden, in den Richtplänen zu definieren, wie sie die wohnungspolitischen Herausforderungen meistern möchten. Entsprechende Entwicklungsziele können auf die Schaffung von mehr Wohnraum oder auf qualitative Aspekte wie Eigenschaften von Wohnungen oder Ausrichtung auf gewisse Bevölkerungsgruppen gerichtet sein.

Die Kantone müssen ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der abgeschlossenen RPG-Teilrevision anpassen. Im Hinblick darauf wird in den nächsten Monaten der Leitfaden des Bundes für die Erstellung und Überarbeitung der kantonalen Richtpläne angepasst. Dabei können Vorgaben betreffend Wohnungsmarkt und Wohnungsversorgung geprüft werden.

Aufnahme des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus in die tripartite Strategie der schweizerischen Agglomerationspolitik

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an preisgünstigen Wohnungen haben die Kantone und Gemeinden besonders im Bereich der Raumplanung umfassende Kompetenzen. Die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten und Freiräume sind jedoch häufig wenig bekannt. Zwecks Sensibilisierung der kantonalen und kommunalen Instanzen soll der preisgünstige und gemeinnützige Wohnungsbau in die tripartite Strategie der schweizerischen Agglomerationspolitik aufgenommen werden. Zudem erarbeitet das BWO aktuell einen „Werkzeugkasten“, der zuhanden der Kantone und Gemeinden die Vor- und Nachteile verschiedener Förderungsansätze aufzeigen sowie anhand von „guten Beispielen“ Umsetzungshinweise zur Verfügung stellen wird.

Verlängerung der Anspruchsberechtigung für Wohnkostenbeiträge

Im Rahmen der Wohnbauförderung gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) werden für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen während 19 Jahren (Zusatzverbilligung I) sowie für betagte oder behinderte Personen und solche in Ausbildung während 25 Jahren (Zusatzverbilligung II) à fonds perdu-Beiträge ausgerichtet. Beim Wegfall der Subvention steigen die Wohnkosten markant an, und viele unterstützte Haushalte müssen versuchen, eine preisgünstigere Alternative zu finden. Im gegenwärtigen Marktumfeld ist dies sehr schwierig. Mit der Verlängerung der Anspruchsberechtigung, welche die Gesetzesgrundlage bereits heute vorsieht, wird der Zeitpunkt der Mietzinserhöhung hinausgeschoben und der Zeitraum für die Wohnungssuche ausgeweitet. Von dieser Massnahme profitieren die finanzschwachen Bewohnerinnen und Bewohner von rund 10'000 bestehenden Wohnungen. Die Verlängerung hat verteilt auf die Jahre 2014 bis 2024 einen voraussichtlichen Mehraufwand von rund 40 Millionen Franken zur Folge. Dem Parlament muss dafür ein Zusatzkredit zum bestehenden Rahmenkredit beantragt werden. Diese Massnahme wirkt kurz- und mittelfristig.

Anpassung des Gebäudeprogramms mit dem Ziel, energetische Erneuerungen möglichst sozialverträglich umzusetzen und preisgünstigen Wohnraum zu erhalten

Die energetische Sanierung von Mietwohnungen führt in der Regel zu Mietzinserhöhungen, die deutlich höher sind als die Einsparungen bei den Heizkosten. Dies vor allem dann, wenn sinnvollerweise bei einem Sanierungsprojekt neben energetischen auch andere qualitative Verbesserungen vorgenommen werden. Als Anreiz für die Durchführung energetischer Sanierungen werden im Rahmen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen à fonds perdu-Beiträge an die Investitionskosten ausgerichtet. Diese Hilfen des Gebäudeprogramms werden im Mietwohnungsmarkt noch wenig beansprucht: An den attraktiven Standorten lohnen sich eine Erneuerung und energetische Sanierung auch ohne Anreize. Nach einer umfassenden Erneuerung der Wohnungen findet sich in aller Regel eine neue Mieterschaft, die den erhöhten Mietzins bezahlen kann. In diesen Fällen werden die Beiträge des Gebäudeprogramms gerne „mitgenommen“. Anders ist die Situation an eher peripheren Standorten, wo der Markt eine Überwälzung der Investitionskosten nicht zulässt, aber ein grosser Bedarf für energetische Sanierungen besteht. Hier zögern die Investoren mit Erneuerungen, der Anreiz ist zu gering. Es wird nun geprüft, wie das Gebäudeprogramm für den Mietwohnungsbereich ausgestaltet werden kann, damit an den attraktiven Standorten die renovierten

Wohnungen für die angestammte Bewohnerschaft bezahlbar bleiben und an den peripheren Standorten der Investor sicher ist, dass die Mieterschaft die erhöhten Wohnkosten tragen kann.

Transparenz bei der Inanspruchnahme von Fördergeldern aus dem Gebäudeprogramm

In aller Regel hat die Bewohnerschaft einer Mietliegenschaft jeweils keine Kenntnisse darüber, ob der Hauseigentümer bei einer energetischen Sanierung öffentliche Subventionen beispielsweise aus dem Gebäudeprogramm beansprucht hat oder nicht. Entsprechend wird jeweils gemutmasst, ob sich der Investor einen Teil der Investitionskosten nicht zwei Mal bezahlen lässt: Einerseits durch die Subvention, andererseits durch die Überwälzung auf die Mietzinse. Gemäss Bundesgerichtspraxis sind bei der Berechnung der Mietzinserhöhung die Fördergelder vom Betrag der wertvermehrenden Investition in Abzug zu bringen. Dieser Grundsatz soll in der Mietrechtsverordnung festgehalten und dadurch abgesichert werden, dass die beanspruchte Förderleistung obligatorischer Inhalt des Formulars für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen ist. Das WBF wird dem Bundesrat bis Herbst 2013 eine entsprechende Verordnungsänderung beantragen.

Bekanntgabe des Vormietzinses bei Vertragsabschluss

Gemäss Artikel 270 Absatz 2 OR können die Kantone vorsehen, dass im Falle von Wohnungsmangel beim Abschluss eines neuen Mietvertrages in ihrem Gebiet oder in einem Teil davon der vorherige Mietzins mittels eines Formulars mitzuteilen sei. Einzelne Kantone (NW, ZG, FR, VD, NE, GE, ZH) haben davon Gebrauch gemacht. Es wäre zweckmässig, wenn diese für die Mieterschaft wichtige Information in der ganzen Schweiz standardmässig bei jedem Abschluss eines Mietvertrages bekanntgegeben würde. Dadurch wird die Transparenz auf dem Mietwohnungsmarkt erhöht, ohne dass die Rechte der Vermietenden tangiert werden. Zudem ist von dieser Massnahme eine preisdämpfende Wirkung zu erwarten. Im Interesse der Ausgewogenheit soll vorerst jedoch geprüft werden, mit welchen weiteren Verbesserungen des Mietrechts die dafür erforderliche Anpassung des Obligationenrechts gekoppelt werden könnte. Das WBF wird dazu dem Bundesrat bis Ende 2013 Bericht erstatten.

Geprüfte Massnahmen, die nicht umgesetzt werden

Der Bundesrat hat folgende Massnahmen eingehend geprüft und auf eine Umsetzung oder Weiterverfolgung verzichtet:

- Förderung des Angebots an Mietwohnungen zu günstigen Mietzinsen durch zinslose oder zinsgünstige Darlehen, die durch den Bund direkt an die einzelnen Bauträger ausgerichtet werden
- Verkauf oder Abgabe im Baurecht von nicht mehr benötigten Grundstücken des Bundes und bundesnaher Betriebe
- Erlass der Grundverbilligungsschuld gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG), wenn der Bauträger in neue Wohnungen investiert
- Beteiligung am Kapital von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- Befreiung des Verkäufers von der Grundstückgewinnsteuer bei Veräusserung an einen gemeinnützigen Bauträger
- Preislich unlimitiertes Vorkaufsrecht der Gemeinden zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus

- Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen für die Erneuerung von Mietwohnungen
- Begrenzung von Mietzinserhöhungen bei Wiedervermietung
- Verbot von Ertragskündigungen
- Vorkaufsrecht für Mieter bzw. Hausgenossenschaften
- Einführung einer Wohnsitzfrist für den Erwerb von Wohneigentum

Mietrechtliche Eingriffe wie die Begrenzung von Mietzinserhöhungen bei Wiedervermietung oder das Verbot von Ertragskündigungen würden zwar kurzfristig der Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum dienen. Längerfristig wirkten sie aber kontraproduktiv: Sie würden die Attraktivität von Investitionen in den Mietwohnungsbau schmälern, zur Vernachlässigung von Unterhalt und Erneuerung führen und den Anreiz für Umwandlungen in Eigentumswohnungen erhöhen.

Von einer Aktivierung der Förderungsmassnahmen, die das aktuelle Wohnraumförderungsgesetz im Prinzip vorsieht (direkte zinslose oder zinsgünstige Darlehen des Bundes für die Erstellung oder Erneuerung von Miet- oder Eigentumsobjekten, Beteiligung des Bundes am Kapital von gemeinnützigen Bauträgern) sieht der Bundesrat vor allem auch aus finanzpolitischen Gründen ab.

Betreffend Verkauf oder Abgabe im Baurecht standen jeweils die für die Kernaufgaben nicht mehr benötigten Grundstücke von Armasuisse und SBB Immobilien im politischen Fokus. Die Überprüfung hat jedoch ergeben, dass bereits praktisch alle geeigneten Grundstücke des Dispositionsbestands von Armasuisse in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Standortgemeinden für eine zivile Nutzung entwickelt werden und dass die SBB aufgrund der strategischen Ziele und der Leistungsvereinbarung mit dem Bund zur gewinnorientierten Bewirtschaftung ihrer Immobilien verpflichtet ist.

Instrumente der Wohnraumförderung des Bundes

Die Wohnungspolitik des Bundes basiert auf einem Verfassungsauftrag (Art. 108 BV). Als Ausführungsgesetz diente bis 2003 das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974. Dieses wurde vom Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 21. März 2003 abgelöst. Seit Inkrafttreten des WFG wird ausschliesslich der gemeinnützige Wohnungsbau unterstützt. Zu diesem Zweck setzt der Bund aktuell folgende Instrumente um:

Er speist mit Darlehen einen Fonds de roulement, den die Dachorganisationen der gemeinnützigen Wohnbauträger treuhänderisch verwalten. Der Fondsbestand betrug Ende 2012 419 Millionen Franken. Daraus werden den Mitgliedern zinsgünstige Darlehen für die Erstellung, die Erneuerung und den Erwerb von preisgünstigen Mietobjekten gewährt.

Er verbürgt die Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW). Mit den am Kapitalmarkt aufgenommenen Mitteln verhilft die EGW ihren Mitgliedern zu langfristig günstigen Wohnbaufinanzierungen. Die 22 gegenwärtig ausstehenden und vom Bund verbürgten Anleihen belaufen sich auf 2'186 Millionen Franken.

Er leistet Rückbürgschaften für Bürgschaften der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohnbaugenossenschaften (HBG), welche die Finanzierung von preisgünstigen Mietwohnungen ermöglicht. Der aktuell rückverbürgte Betrag beläuft sich auf knapp 22 Millionen Franken.

Dem WEG unterstehen zur Zeit noch rund 64'000 Wohnungen. Diese Geschäfte haben in der Regel eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Die Unterstützung erfolgte in Form von Bürgschaften und rückzahlbaren Vorschüssen. Weiterhin werden an die anspruchsberechtigte Bewohnerschaft à fonds perdu-Beiträge in Form von Zusatzverbilligungen ausgerichtet. 2012 machten diese rund 64 Millionen Franken aus.

Für Rückfragen:

Ernst Hauri, Direktor Bundesamt für
Wohnungswesen BWO, Tel. 032 654 91 82

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF